

**Erhebung über Biotreibstoffe
für das Jahr 2017**

063

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Biotreibstoffe herstellen.

Die Angaben sind für die gesamte Anlage (Abschnitt A bis D) zu machen.

A Art und Kapazität der Anlage im Jahr 2017

Bei Bedarf bitte Art angeben.

Maßeinheit (ME)	Kapazität der gesamten Anlage 1
-----------------	--

Ölmühle	01	t	_____
Umesterungsanlage	02	t	_____
Ethanolgewinnungsanlage	03	t	_____
Biogasanlage	2 04	Nm ³	_____
Sonstige Verarbeitungsanlage _____	05	t	_____

B Einsatzstoffe zur Herstellung von Biotreibstoffen im Jahr 2017

Bei Bedarf bitte Art angeben. Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.

Bezug aus dem	
Inland	Ausland
in Tonnen	

Ölpflanzen = Summe 02 bis 04	01	_____
Rapssaat	02	_____
Soja	03	_____
Sonstige Ölpflanzen	04	_____
Pflanzenöle	3 05	_____
Glukose- oder stärkehaltige Stoffe (Getreide, Zuckerrüben, Zucker, Dicksaft)	06	_____
Altspeiseöle/-fette	07	_____
Tierische Fette und Fettsäuren	08	_____
Sonstige Einsatzstoffe	09	_____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Erhebungseinheit)

C Erzeugung und Bezug aus dem Ausland von Biotreibstoffen im Jahr 2017

Bei Bedarf bitte Art angeben.

	Maß- einheit (ME)	Erzeugung	Bezug aus dem Ausland 4
Biodiesel (Methylester)	01 t	_____	_____
Rapsöl (roh oder raffiniert)	5 02 t	_____	_____
Bioethanol	03 t	_____	_____
Biogas	04 Nm ³	_____	_____
Biomethanol	05 t	_____	_____
Biodimethylether	06 t	_____	_____
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	07 t	_____	_____
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	08 t	_____	_____
Synthetische Biokraftstoffe	09 t	_____	_____
Biowasserstoff	10 m ³	_____	_____
Sonstige	11 t	_____	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

D Absatz von Biotreibstoffen im Inland sowie Ausland im Jahr 2017 **6**

Bei Bedarf bitte Art angeben.

Identnummer (Erhebungseinheit)

Biotreibstoffe	ME	Absatz insgesamt = Summe Spalten 2+4 bis 7	Wiederverkäufer		Letztverbraucher			Absatz in das Ausland
		1	Handel insgesamt 7	darunter Tankstellen	Verkehr	Landwirtschaft	Sonstige 8	
			Menge					
		1	2	3	4	5	6	7
Biodiesel (Methylester)	01 t							
Rapsöl (roh oder raffiniert)	02 t							
Bioethanol	03 t							
Biogas	04 Nm ³							
Biomethanol	05 t							
Biodimethylether	06 t							
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	07 t							
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	08 t							
Synthetische Biokraftstoffe	09 t							
Biowasserstoff	10 m ³							
Sonstige								
	11 t							

Erhebung über Biotreibstoffe für das Jahr 2017

063

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 500 Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) vom 6. März 2017 in Verbindung mit dem BStatG. Nach § 15 EnStatG werden die Erhebungen für das Jahr 2017 nach dem Energiestatistikgesetz (EnStatG 2002) vom 26. Juli 2002 durchgeführt.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz1 Nummer 4 EnStatG 2002.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG 2002 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 EnStatG 2002 sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 EnStatG 2002 dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG 2002 dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG 2002 dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Namen und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Erläuterungen zum Fragebogen:

- 1** Unter Kapazität der gesamten Anlage ist die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten theoretisch maximale Jahresproduktion des Erzeugnisses zu verstehen.
- 2** Nur Anlagen in Kombination mit Ethanolgewinnungsanlagen sind einzubeziehen.
- 3** Unter Pflanzenöle ist die fremdbezogene Menge an Bioölen (unter Angabe der Art) zur Weiterverarbeitung zum Biotreibstoff anzugeben. Pflanzenöle, die in eigenen Anlagen (z. B. Ölmühlen) aus Ölpflanzen gewonnen und zu Biotreibstoffen weiterverarbeitet werden, sind hier nicht aufzuführen.
- 4** Der „Bezug aus dem Ausland“ darf keine Mengen von deutschen Produzenten enthalten.
- 5** Unter Erzeugung und Bezug von Rapsöl zählt nur die Ölmenge, die als Biotreibstoff zum Absatz kommt. Öle als Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Biotreibstoffe sind hier nicht anzugeben.
- 6** Beim Absatz sind nur die Biotreibstoffmengen auszuweisen, die selbst erzeugt und/oder aus dem Ausland bezogen wurden. Bezüge von inländischen Produzenten sind nicht zu berücksichtigen.
- 7** Handel einschließlich Weiterverarbeitung, z. B. B7, E10, E85 Markt, in eigenen Anlagen und/oder Fremdraffinerien (nur Anteil Biotreibstoff angeben).
- 8** Die Angaben für Sonstige Letztverbraucher bitte unter „Bemerkungen“ näher erläutern (z. B. an Energieversorgungsunternehmen oder Verbrauchergruppen entsprechend der Wirtschaftsklassifikation – WZ 2008).